



Satzung Zukunftssicherung Berlin e.V. für Menschen mit geistiger Behinderung

Fassung vom 19.04.2021

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
„Zukunftssicherung Berlin e.V. für Menschen mit geistiger Behinderung“
im Folgenden kurz Verein genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin; er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen. Der Verein ist Mitglied im Diakonischen Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere die allseitige Förderung von Menschen mit geistiger Behinderung.
2. Er verwirklicht insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Sicherung der Zukunft von Menschen mit geistiger Behinderung durch den Aufbau und die Weiterentwicklung von Wohnkonzepten sowie anderen Angeboten, um ihnen ein Leben entsprechend der im Grundgesetz niedergelegten Grundrechte unter Berücksichtigung christlicher Werte lebenslang zu ermöglichen;
 - b) Unterstützung der Menschen mit geistiger Behinderung bei der Wahrnehmung ihrer Interessen im täglichen Leben gegenüber Behörden, öffentlicher und privater Einrichtungen;
 - c) Bau, Erwerb oder Anmietung sowie die Unterhaltung von Räumlichkeiten für geeignete Wohnformen für Menschen mit geistiger Behinderung;
 - d) Durchführung von Tages- und Freizeitangeboten für Menschen mit geistiger Behinderung
 - e) Fortbildung und unentgeltliche Beratung von Menschen mit und ohne geistige Behinderung
 - f) Öffentlichkeitsarbeit zugunsten von Menschen mit geistiger Behinderung.
3. Tätigkeiten des Vereins orientieren sich an den Grundlagen des Normalisierungsprinzips und der UN-Behindertenrechtskonvention.



4. Zur Sicherung der Zukunft von Menschen mit geistiger Behinderung ist der Vorstand nach Maßgabe des § 2 Satzung berechtigt, Stiftungen bzw. Einrichtungen zu gründen oder den Verein an solchen zu beteiligen, die ausschließlich den Zweck haben, die Ziele des Vereins zu unterstützen

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer für das Ehrenamt angemessenen Vergütung ausgeübt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die Betreuung von Menschen mit geistiger Behinderung und damit für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Entsprechende Beschlüsse dürfen erst nach Anhörung der Finanzbehörden ausgeführt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Ordentliche Mitglieder sind in allen Angelegenheiten des Vereins stimm- und wahlberechtigt.
3. Fördernde Mitglieder können juristische und natürliche Personen werden. Fördernde Mitglieder besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.
4. Über das schriftliche Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand; Ablehnungen sind dem Antragsteller zu begründen. Der Aufnahmeantrag von minderjährigen Mitgliedern bedarf der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags des minderjährigen Mitgliedes.
5. Werden ordentliche Mitglieder vom Verein gegen Entgelt beschäftigt oder gehören sie zum Personenkreis der betreuten Menschen, so ruhen Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft für die Dauer der Beschäftigung bzw. Dauer der Betreuung.
6. Die Mitgliedschaft erlischt



- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von vier Wochen zum Jahresende,
 - b) durch Ausschluss aufgrund eines mehrheitlichen Beschlusses der Mitgliederversammlung,
 - c) durch Streichung gem. §4 Ziff.7,
 - d) durch Tod.
7. Der Vorstand kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, das länger als ein Jahr mit dem Beitrag im Rückstand ist. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn nach Absendung einer zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.
8. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
9. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Beruf, Kontaktdaten (Telefon und E-Mail-Adresse) sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen). Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen jährlich Mitgliedsbeiträge.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Näheres kann eine Beitragsordnung regeln.
3. Der Vorstand kann auf begründeten schriftlichen Antrag Beiträge ermäßigen, stunden, ganz oder teilweise erlassen.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 30. Juni eines jeden Jahres zu entrichten. Eltern eines Menschen mit geistiger Behinderung zahlen als Mitglieder zusammen nur einen Beitrag.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Vereinsmitgliedern, und zwar aus
 - 1. Vorsitzenden,
 - 2. Vorsitzenden,



- Kassenwart und
 - bis zu zwei weiteren Mitgliedern.
2. Geschäftsführer des Vereins gehören für die Zeit der Ausübung dieser Funktion dem Vorstand mit beratender Stimme an.
 3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei gewählte Vorstandsmitglieder vertreten.
 4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in der Regel auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Er bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt. Die Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit, längstens aber bis zur nächsten Mitgliederversammlung, aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder einen Vertreter bestellen.
 5. Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten und einen oder mehrere Geschäftsführer – auch entsprechend § 30 BGB (besondere Vertreter) - bestellen und abberufen. Die Geschäftsführer und die besonderen Vertreter sind dem Vorstand für die Ausführung ihrer Aufgaben verantwortlich. Das Nähere hierüber bestimmt eine vom Vorstand zu beschließende Dienstanweisung.
 6. In den Vorstand können nur volljährige ordentliche Mitglieder gewählt werden. Die Mehrheit des Vorstandes soll aus Eltern oder Angehörigen von Menschen mit geistiger Behinderung gebildet werden. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes soll nach Möglichkeit jedes Wohnkonzept berücksichtigt werden.
 7. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Funktion grundsätzlich ehrenamtlich aus. Erforderliche Auslagen, die ihnen bei der Wahrnehmung der Vereinsarbeit entstehen, sind zu ersetzen. Pauschale Aufwandsentschädigungen für Sachkosten an einzelne Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
 8. Der Vorstand nimmt die Aufgaben wahr, die sich aus dem Zweck des Vereins ergeben. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und beruft die Mitgliederversammlung ein, führt deren Beschlüsse durch und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören.
 9. Der Vorsitzende beruft den Vorstand zu Sitzungen ein; er leitet die Sitzungen. Eine Sitzung muss stattfinden, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes dies verlangt.
 10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
 11. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einsetzen, die Empfehlungen erarbeiten.
 12. Die Haftung des Vorstandes wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.



§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung übt die Rechte der Mitglieder in den Angelegenheiten des Vereins aus. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - Bestellung von Revisoren,
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Entgegennahme der Berichte über die Tätigkeitsbereiche des Vereins,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - Beschlussfassung zu Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Mindestens einmal im Jahr, möglichst bis zum 30. Juni eines jeden Jahres, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zur Mitgliederversammlung kann auch per E-Mail eingeladen werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens (per Post bzw. E-Mail) folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied gegenüber als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Zwecks beantragen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Versammlung selbst einen Versammlungsleiter bestimmen. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung einem ordentlichen Mitglied übertragen, das nicht Mitglied des Vorstandes oder Kandidat für den Vorstand ist.
6. Eine Wahl wird schriftlich durchgeführt.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
8. Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei



- Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Für die Abberufung von Vorstandsmitgliedern sind zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
9. Der Vorstand wird aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt. Der Vorstand wählt den ersten, den zweiten Vorsitzenden und den Kassenwart.
 10. Die Wahl findet im Wege des Gesamtwahlrechtsverfahrens statt. Jedes Mitglied kann für jeden Kandidaten/jede Kandidatin eine Stimme abgeben, insgesamt höchstens so viele Stimmen, wie Kandidaten zu wählen sind. Die Stimmen dürfen nicht auf einen Kandidaten/eine Kandidatin gehäuft werden. Erreichen mehr Kandidaten die erforderliche Mehrheit als Vorstandssitze vorhanden sind, sind die Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen gewählt. Erreichen mehrere Kandidaten die gleiche Stimmzahl und sind nicht genügend Sitze vorhanden, erfolgt eine Stichwahl.
 11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Es soll den Mitgliedern möglichst innerhalb von 4 Wochen zugestellt werden.

§ 9 Elternvertreter

1. In den Wohnbereichen wählen die Eltern bzw. die gesetzlichen Vertreter der zu Betreuenden die Elternvertreter entsprechend des jeweilig geltenden "Leitfaden für die Zusammenarbeit von MitarbeiterInnen, gesetzlichen BetreuerInnen und Angehörigen".
2. Die Elternvertreter sollen die Entwicklung der Wohnbereiche fördernd begleiten, d.h. Wünsche und Anregungen von zu Betreuenden und deren gesetzlichen Vertretern mit der jeweiligen Leitung erörtern.

§ 10 Revisoren

1. Jede Mitgliederversammlung kann auf Antrag bis zu zwei Revisoren bestellen. Die mit der höchsten Stimmzahl im Blockwahlverfahren gewählte Person ist Sprecher der Revisoren. Wiederwahl ist zulässig. Personen aus dem Vorstand können nicht als Revisoren gewählt werden.
2. Die Revisoren prüfen – unbeschadet sonstiger Prüfungserfordernisse, die sich aus der Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben die Verwaahrkonten (Taschengeldabrechnungen) der zu Betreuenden des Vereins. Darüber hinaus sind die Revisoren jederzeit berechtigt, unangemeldet Einsicht in die Geschäftsunterlagen des Vereins zu nehmen.
3. Sie berichten der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit und stellen Anträge zur Entlastung des Vorstands.
4. Die Revisoren sind ehrenamtlich tätig; erforderliche Auslagen, die ihnen bei der Wahrnehmung der Revisionstätigkeit entstehen, sind auf schriftlichen Antrag zu ersetzen.



Die Satzung ist beim Amtsgericht Charlottenburg in die Vereinsregisterakten eingetragen.

Der Verein ist vom Finanzamt für Körperschaften wegen Verfolgung besonders förderungswürdiger gemeinnütziger Zwecke anerkannt und kann Spendenbescheinigungen ausstellen.

Satzung in der Fassung vom 19.04.2021

Die Satzungsänderung (Neufassung von § 3 Ziff.1) wurde im Rahmen eines Umlaufverfahrens außerhalb einer Mitgliederversammlung nach § 5 Abs. 3 GesRuaCOVBekG (Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie) beschlossen. Die ordnungsgemäße Beschlussfassung wurde am 19.04.2021 festgestellt. Die geänderte Bestimmung stimmt mit der Beschlussfassung und die unveränderten Bestimmungen stimmen mit dem zuletzt eingereichten Wortlaut der Satzung überein.